

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit männiglichen zu wissen/ was massen Wir mit großem Mißgefallen vernehmen, wie daß hin und wieder in Unseren Hertzogthümern und Landen ein schädlicher Mißbrauch und böse Gewohnheit im Schwange gehet/ daß eben in den heiligen Pfingst-Feyer-Tagen/ die so genandte Gilden gehalten werden/ da ... die Unterthanen ... zum Gesöffe zusammen kommen ... : So gegeben in Unser Residentz-Stadt und Vestung Rostock den 28. Aprilis Anno 1704.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1704?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862152909>

Druck Freier  Zugang





Im GOTTES Gnaden/

Wir Friedrich Wilhelm/

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Renden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu Schwe-
rin / der Lande Rostock und Stargard HERR



ügen hiemit männiglichem zu wissen/ was massen Wir mit großem Mißgefallen ver-
nehmen/ wie daß hin und wieder in Unseren Herzogthümern und Landen ein schädlicher Mißbrauch und
böse Gewohnheit im Schwange gehet/ daß eben in den heiligen Pfingst-Feyer-Tagen die so genandte Sünden gehalten werden/ da
so woll auff dem Lande als auch in denen Städten die Unterthanen/ Dienst-Knechte und Jungen am Heil. Pfingst-Abend zum
Gesösse zusammen kommen/ und das ganze Fest über/ damit *continwiren*/ dabeneben auch allerhand ärgerliche Tänze und an-
dere verbötliche *excesse* verüben.

Wann aber durch solch unordentliches Wesen und Entheiligung der Fevertage/ der grosse Gott erzürnet/ mithin auch die
Unterthanen auf dem Lande an ihrem Vermögen jemehr und mehr erschöpffet werden/ und Wir demnach solche Mißbräuche hinsü-
ro gänglich abgeschafft und eingestellt wissen wollen/

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leuten/denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern /
Stadt-Boigten und Rächten in denen Städten/ Schulken und Boigten auff den Dörffern/ und sonst allen und jeden Un-
seren Unterthanen und Schutz-Berwandten gnädigst / und bey Vermeidung Unser Ungnade und schweren Straffe ernst-

lich/ daß von nun an keine dergleichen ärgerliche Zusammenkünfte in denen Heyl. Pfingst-Fevertagen irgendswo in Unseren Herzog-
thümern und Landen sollen verübet und gehalten/ noch zuhalten verstattet / sondern von jedes Orts mittelbahrer Obrigkeit in dero
Botmäßigkeit verwehret/ und die *Contravementen* mit unnachlässiger Straffe angesehen/ die Widersetzliche aber zu Unser weiteren Berord-
nung und Bestrafung ernennet werden.

An dem allen geschicht Unser zuverlässiger gnädigster auch ernstlicher Will und Meinung. Urtündlich unter Unserm Fürstlichem Handzei-
chen und Insiegel/ und werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister/ Stadt-Boigte und Racht in denen Städten hiemit befehliget/ die-
ses Unser *Edict*. so fort nach Empfangung von denen Tanseln *publiciren* zulassen. So gegeben in Unser Residentz-Stadt und Bestung
Rostock den 28. Aprilis Anno 1704.

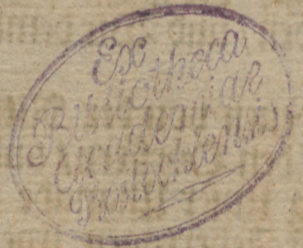
Friedrich Wilhelm.



Handwritten text at the top of the page, including a large decorative initial 'M'.



Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Mk-4060.(21) 54

Handwritten text at the bottom right of the page.



In GOTTES Gnaden/

Wir Friedrich Wilhelm/

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rügenburg / auch Herzog zu Schwed-
en / der Lande Rostock und Stargard



Wir hiemit männiglich zu wissen / was massen Wir mit großem Bedauern / wie daß hin und wieder in Unseren Herzogthümern und Landen ein böse Gewohnheit im Schwange gehet / daß eben in den heiligen Pfingst-Feyer-Tagen die so genandte so woll auff dem Lande als auch in denen Städten die Unterthanen / Dienst-Knechte und Junge Gesölle zusammen kommen / und das ganze Fest über / damit *continwiren* / dabeneben auch allerley andere verbötliche *excesse* verüben.

Wann aber durch solch unordentliches Wesen und Entheiligung der Feiertage / der große Schaden den Unterthanen auf dem Lande an ihrem Vermögen jemehr und mehr erschöpffet werden / und Wir deswegen gänzlich abgeschafft und eingestellt wissen wollen /

Als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Rostock Stadt-Boigten und Räten in denen Städten / Schulken und Boigten auff den Dörffern / und Unseren Unterthanen und Schutz-Berwandten gnädigst / und bey Vermeidung Unser Ungnaden /

daß von nun an keine dergleichen ärgerliche Zusammenkünfte in denen Heyl. Pfingst-Feiertagen in Unseren Herzogthümern und Landen sollen verübet und gehalten / noch zuhalten verstattet / sondern von jedes Orts m. Botmäßigkeit verwehret / und die *Contravementen* mit unnachlässiger Straffe angesehen / die Wiederseßliche abgemung und Bestraffung ernennet werden.

An dem allen geschicht Unser zuverlässiger gnädigster auch ernstlicher Will und Meinung. Urkundlich unter Unseren Handen und Insiegel / und werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister / Stadt-Boigte und Rät in denen Städten Unser Edict. so fort nach Empfangung von denen Cankeln publiciren zulassen. So gegeben in Unserer Residenz Rostock den 28. Aprilis Anno 1704.

Friedrich Wilhelm.

